

Regierungsratsbeschluss

vom 31. August 2010

Nr. 2010/1549

Aufhebung der Verordnung über die Ankündigung von Veranstaltungen, die Verteilung von Druckschriften und Vervielfältigungen sowie den Aushang von Mitteilungen und Meinungsäusserungen an den Kantons- und Berufsschulen

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 29. Oktober 2008 (RG 086/2008) hat der Kantonsrat die gesetzlichen Anpassungen des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes an die Vorgaben des Bundesrechts (Rechtsweggarantie) verabschiedet. Die Änderungen traten am 1. Januar 2009 in Kraft. Auf Grund dieser Änderungen können im Schul- und Berufsbildungsbereich grundsätzlich alle Entscheide letztinstanzlich an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

§ 7 der vorliegenden Verordnung über die Ankündigung von Veranstaltungen, die Verteilung von Druckschriften und Vervielfältigungen sowie den Aushang von Mitteilungen und Meinungsäusserungen an den Kantons- und Berufsschulen vom 25. März 1977 (BGS 414.72), welcher den Regierungsrat als letzte kantonale Beschwerdeinstanz vorsieht, widerspricht den neuen Rechtsschutzbestimmungen des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (BGS 416.111) und des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005 (BGS 414.11) bzw. dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (BGS 124.11) und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. Mai 1977 (BGS 125.12), welche grundsätzlich das Verwaltungsgericht als letzte kantonale Beschwerdeinstanz vorsehen. Zudem stammt die Verordnung aus dem Jahre 1977 und erscheint angesichts der heutigen Kommunikationsmittel nicht mehr als zeitgemäss. Es soll daher die Aufhebung dieser Verordnung geprüft werden.

2. Erwägungen

Gemäss § 21 Abs. 3 Bst. a der Verordnung über die Berufsbildung vom 11. November 2008 (BGS 416.112) obliegt der Leitung des Berufsbildungszentrums (BBZ) die Führung des BBZ in pädagogischer, personeller, organisatorischer, administrativer und finanzieller Hinsicht. Im Bereich der Mittelschulen kommt diese Aufgabe gemäss § 3 Abs. 2 Bst. a der Mittelschulverordnung vom 10. Dezember 2001 (BGS 414.113) der Schulleitung zu. Die Schulleitungen der Mittelschulen (Kantonsschulen Solothurn und Olten) und die BBZ-Leitungen können somit, gestützt auf die genannten Bestimmungen, Schul- und Hausordnungen erlassen. Die Haus- bzw. Schulordnungen der Mittelschulen und der BBZ enthalten bereits Bestimmungen über die Verteilung von Druckschriften und den Aushang von Mitteilungen. Auch Herbert Plotke (Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage 2003, S. 73) geht davon aus, dass Schulen ausserhalb des Volksschulbereichs selber Verordnungen, insbesondere Schul- und Hausordnungen erlassen können, wenn sich ihr Inhalt nur auf das Schulareal bezieht und wenn sich dieser nur an den ordentlichen Benützerkreis wendet. Allfällig von

den Schulen zu beachtende Grundsätze können vom zuständigen Departement bzw. vom zuständigen Amt mittels einer Weisung erlassen werden.

Für die Verbreitung von Informationen politischen Inhalts durch Plakate, Schriften oder andere Kommunikationsmittel bedarf es gemäss § 3 der vorliegenden Verordnung einer Bewilligung des Departementes für Bildung und Kultur (DBK). Damit im Falle einer Aufhebung der vorliegenden Verordnung weiterhin eine rechtliche Grundlage dafür besteht, soll die Verordnung über die Benützung von Schulräumen und Schulanlagen der Kantons- und Berufsschulen vom 25. März 1977 (BGS 414.71) entsprechend ergänzt werden.

Aufgrund dieser Erwägungen kann die Verordnung über die Ankündigung von Veranstaltungen, die Verteilung von Druckschriften und Vervielfältigungen sowie den Aushang von Mitteilungen und Meinungsäusserungen an den Kantons- und Berufsschulen vom 25. März 1977 aufgehoben werden.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Aufhebung der Verordnung über die Ankündigung von Veranstaltungen, die Verteilung von Druckschriften und Vervielfältigungen sowie den Aushang von Mitteilungen und Meinungsäusserungen an den Kantons- und Berufsschulen

RRB Nr. 2010/1549 vom 31. August 2010

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 2 Absatz 4 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005¹⁾ und die §§ 17 Absatz 2, 25 Absatz 3 und 43 Buchstabe a des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008²⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Ankündigung von Veranstaltungen, die Verteilung von Druckschriften und Vervielfältigungen sowie den Aushang von Mitteilungen und Meinungsäusserungen an den Kantons- und Berufsschulen vom 25. März 1977³⁾ wird aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 414.11.

²⁾ BGS 416.111.

³⁾ GS 87, 249 (BGS 414.72).

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, YJP, DK, MM, em, LS

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5)

Kantonsschule Olten, Dr. Sibylle Wyss, Direktorin, Hardwald, 4600 Olten (5)

Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Direktor, Postfach 964, 4502 Solothurn (5)

BBZ Solothurn-Grenchen, Ernst Hürlimann, Direktor, Kreuzacker 10, 4501 Solothurn (8)

BBZ Olten, Georg Berger, Direktor, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten (3)

BZ-GS, Christoph Knoll, Direktor, Baslerstrasse 150, 4601 Olten (3)

SKLV, André Müller, Präsident, Reckholderweg 37, 4515 Oberdorf

SKLB, Adrian Würigler, Co-Präsident, BBZ Olten, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten und Eric Schenk,

Co-Präsident, BBZ Solothurn-Grenchen, Kreuzacker 10, 4501 Solothurn

Fraktionspräsidien (5)

Parlamentsdienste

Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

Veto Nr. 231 Ablauf der Einspruchsfrist: 5. November 2010.